

Bedingungen für die Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen

Vertragsgrundlage 558-T17

Seite 1 von 1 Stand: 12.2017

Inhalt	§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge bzw. Versicherungsleistungen? § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen? § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen bzw. Beiträge? § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung? § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	
§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge bzw. Versicherungsleistungen?	<p>(1) Der Beitrag bzw. die Leistung für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich entsprechend der bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarung nach einer der nachfolgenden Varianten. Die für Ihren Vertrag gültige Variante können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag bzw. unserem Angebot und nach dem Zustandekommen des Vertrages dem Versicherungsschein entnehmen.</p> <p>a) Der Vorjahres-Beitrag erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung, mindestens aber um einen fest vereinbarten Prozentsatz.</p> <p>b) Der Vorjahres-Beitrag erhöht sich jeweils um einen festen Prozentsatz.</p>	<p>c) Der Vorjahres-Beitrag erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung. Dabei steigt der Gesamtbeitrag maximal auf den in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Höchstbetrag (4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung zzgl. 1.800 EUR), sofern die versicherte Person keine Versorgung nach § 40b EStG in Anspruch nimmt und es sich um eine Neuzusage ab dem 01.01.2005 handelt).</p> <p>(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungssummen ohne erneute Gesundheitsprüfung.</p>
§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	<p>(1) Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1c erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit in dem Kalenderjahr, das auf eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze oder des Höchstbeitrags in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung folgt oder mit ihr zusammenfällt.</p> <p>(2) Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 a und b erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns bzw. zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf eine Erhöhung des Höchstbeitrags in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung folgt oder mit ihr zusammenfällt.</p> <p>(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.</p> <p>(4) Übersteigt - einschließlich der Ansprüche bei anderen Versicherungsunternehmen - die ggf. mitversicherte Be-</p>	<p>rufsunfähigkeitsrente infolge einer Erhöhung 60% des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person (Angemessenheit) erlischt zu dieser Zusatzversicherung das Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen ab diesem Zeitpunkt. Eine Überschreitung dieser Angemessenheitsgrenze ist von der versicherten Person dem Versicherer anzuzeigen. Auf Verlangen des Versicherers sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, um die Prüfung zu ermöglichen. Ist die Angemessenheit nicht mehr gegeben, sind übersteigende Erhöhungen rückgängig zu machen.</p> <p>(5) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.</p>
§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen bzw. Beiträge?	<p>(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bzw. der Beiträge errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, der restlichen Zeit bis zum Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.</p> <p>(2) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden</p>	<p>- ihre Versicherungsleistungen -bis zu etwaigen Höchstgrenzen- im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht, es sei denn, die Zusatzversicherung wurde explizit von der Erhöhung ausgenommen;</p> <p>- die auf die Zusatzversicherungen entfallenden Beitragsanteile bei der Berechnung planmäßiger Erhöhungen nur während der Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung berücksichtigt.</p>
§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung?	<p>(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Be-</p>	<p>zugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.</p>
§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	<p>(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprochen oder der erste erhöhte Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin gezahlt wurde.</p> <p>(2) Unterbliebene Erhöhungen können mit unserer Zustimmung nachgeholt werden.</p> <p>(3) Sollte mehr als zwei Mal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht worden sein, erlischt das Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Ist zu Ihrer Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-</p>	<p>Zusatzversicherung eingeschlossen, wird jedoch eine erneute Gesundheitsprüfung notwendig.</p> <p>(4) Ist zu Ihrer Hauptversicherung die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mitversichert,</p> <p>- so bleibt, wenn Sie zusätzlich zu der hier geregelten Dynamik auch die separate Dynamik der Beitragsbefreiung im Leistungsfall vereinbart haben, diese von der Regelung des Abs. 3 unberührt;</p> <p>- und haben Sie nicht zusätzlich die Dynamik der Beitragsbefreiung im Leistungsfall vereinbart, so erfolgen keine Erhöhungen, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise entfällt.</p>